

Erstellt von (Autor) am:

Abteilung Sicherheit, 13.07.2021

Version

1.1

Seite

1 von 1

Bezeichnung	Betriebsbewilligungen					
Rechtsgrundlage(n)	Gastgewerbegesetz (GGG) Art. 31 und Art. 37 Abs. 1 (BSG 935.11)					
Verantwortliche Behörde ➤ Politisch (Departement) ➤ Administrativ (Abteilung)	Sicherheit Sicherheit					
Zweck	Die Gemeinden überwachen die Einhaltung des Gastgewerbegesetzes.					
Bearbeitungsmittel (zutreffendes ankreuzen)		manuell (Papierform, Listen, Einzelblatt, Dossier)				
		manuell und elektronisch				
	X	elektronisch (mittels: Geschäftsverwaltung CMI AXIOMA)				
Art und Umfang (zutreffendes ankreuzen)	X	Standard («gewöhnlich» schützenswerte Daten)		X	Besonders schützenswerte Daten	
	X	Name / Vorname			Religion / Konfession	
	X	Adresse			Gesundheit	
	X	Geschlecht			Beurteilungen	
	X	Geburtsdatum / Alter			Sozialhilfe	
	X	Heimatort / Nationalität			X	Strafrechtl. Verfahren
	X	Zivilstand				
		Titel / Beruf				
		Arbeitsort				
		Ausbildung				
		Einkommen- / Vermögen				
		Betreibungen				
		Zahlungsverbindung				
		Zivilrechtl. Handlungsfähigk.				
		Soz.,vers.-Nummer (ex. AHV)				
	X	Name des Betriebes				
	X	Art der Betriebsbewilligung				
	X	Adresse des Betriebes				
Datenbekanntgabe (zutreffendes ankreuzen)	Empfänger	Online-Zugr.	Kopie der D'sammlung	EDV Datenträger	Manuell (Listen)	
Aufbewahrungszeit	5 Jahre nach Schliessung des Betriebes (Unterlagen zum Betrieb) Personendaten: solange die Person im Betrieb aktiv ist					
Bemerkungen	Das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental sendet den Empfängern (Kantonspolizei, Lebensmittelinspektorat, usw.) die Betriebsbewilligung zu.					